Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/28 5Ob75/00s, 5Ob57/17v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2000

Norm

HeizKG §25 Abs1
HeizKG §25 Abs3 2.Satz

Rechtssatz

Die nach § 25 Abs 3 Satz 2 HeizKG einem Verfahren nach Abs 1 leg cit von Amts wegen beizuziehenden Personen - der Verwalter des Gebäudes und der mit der Wärmeabrechnung beauftragte Unternehmer - haben nur beratende Funktion und keine Parteistellung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 75/00s
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 75/00s
- 5 Ob 57/17v
  Entscheidungstext OGH 23.05.2017 5 Ob 57/17v
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113451

Im RIS seit

27.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at